

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>	(Änderungen un-
	LS 177.111 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung vom ...)		
	Der Regierungsrat beschliesst:		
	I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:		
VI. Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Krankheit, Unfall und Tod, Militärdienst, Schutzdienst und Zivildienst	VI. Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Krankheit, Unfall und Tod, Militärdienst, Schutzdienst und Zivildienst		
A. Ferien	A. Ferien		
<i>Ferienanspruch</i>	<i>Ferienanspruch</i>		
§ 79. ¹ Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:	§ 79. ¹ Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:		
a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie den Lernenden	a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden, sowie den Lernenden		
5 Wochen	5 Wochen		
b. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden	b. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden		
4 Wochen	6 Wochen		
c. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	c. Lehrpersonen der Volksschule steht folgender Ferienanspruch zu:		
5 Wochen	- bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden		
	5 Wochen		
	- vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden		
	4 Wochen		
	- vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden		
	5 Wochen		
	- vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden		
	6 Wochen		

Antrag der Finanzdirektion betr. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung), Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochenarbeitszeit – Synopse vom 6. Juni 2018

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>	(Änderungen un-)
d. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 6 Wochen ² Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten. ³ Bei unbezahlttem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei vollständiger Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls wird der Ferienanspruch nach Ablauf der ersten drei Monate unabhängig vom Kalenderjahr für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. ⁴ Sofern Angestellte während sechs zusammenhängender Monate wieder ihr volles Pensum geleistet haben, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfalls bei einer erneuten Dienstaussetzung für die Ferienkürzung nicht berücksichtigt. ⁵ Für die Kürzung werden ein Bruchteil eines halben Tages auf den nächsten vollen Tag, ein Bruchteil eines ganzen Tages auf den nächsten halben Tag abgerundet. Sind die Ferien im laufenden Jahr bereits bezogen, erfolgt der Abzug vom Ferienanspruch des folgenden Jahres. <i>Stundenlohn</i> § 80. ¹ Der Ferienanspruch von Angestellten im Stundenlohn wird unter Vorbehalt von Abs. 2 tageweise wie folgt berechnet:	lit. d wird aufgehoben. ² Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten. Abs. 3 und 4 unverändert. ⁵ Sind die Ferien im laufenden Jahr bereits bezogen, wird die Ferienkürzung vom Ferienanspruch des folgenden Jahres abgezogen. <i>Stundenlohn</i> § 80. ¹ Die Ferien sind von Angestellten im Stundenlohn zu beziehen und dürfen grundsätzlich nicht durch einen Geldzuschlag abgegolten werden.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>)	<u>(Änderungen un-</u>
a. bei vier Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 109 Arbeitsstunden, b. bei fünf Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 87 Arbeitsstunden, c. bei sechs Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 72 Arbeitsstunden.			
² Der Ferienanspruch kann grundsätzlich nur für Angestellte im Stundenlohn mit einer Anstellungsdauer von längstens drei Monaten oder einem Beschäftigungsgrad von unter 40% durch einen Zuschlag zum Stundenlohn berücksichtigt werden.	² Ausgenommen sind Angestellte im Stundenlohn mit einer Anstellungsdauer von längstens drei Monaten oder einem Beschäftigungsgrad von unter 40%. Der Ferienanspruch kann in diesen Fällen durch einen Zuschlag zum Stundenlohn berücksichtigt werden. Die Direktionen können im Einvernehmen mit dem Personalamt weitere Ausnahmen vorsehen.		
<i>Bezug der Ferien</i>	<i>Bezug der Ferien</i>		
§ 81. ¹ Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Grundsätzlich sind zwei Ferienwochen pro Jahr zusammenhängend und im laufenden Kalenderjahr zu beziehen.	§ 81. ¹ Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Er nimmt dabei auf die Wünsche der Angestellten Rücksicht, soweit dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist, und sorgt dafür, dass sich Angestellte ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten.		
² Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden können, sollen in der Regel bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbezogen werden. Übertragungen sowie der ausnahmsweise Vorbezug von Ferien bedürfen der Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle.	² Grundsätzlich sind zwei Ferienwochen pro Jahr zusammenhängend und im laufenden Kalenderjahr zu beziehen.		
	³ Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden können, sind bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres zu beziehen. Übertragungen sowie der ausnahmsweise		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>	(Änderungen un-
	Vorbezug von Ferien bedürfen der Bewilligung der Verwaltungseinheit. ⁴ Ferien sind grundsätzlich vor der Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos zu beziehen. Ausgenommen sind die Kompensation von einzelnen ganzen Tagen sowie die stundenweise Kompensation.		
VII. Arbeitszeit	VII. Arbeitszeit		
A. Arbeitszeit, Überzeit	A. Arbeitszeit, Überzeit		
<i>Grundsätze</i>	<i>Grundsätze</i>		
§ 116. ¹ Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche. Sie wird grundsätzlich auf fünf Tage verteilt, wobei der Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind. ² Die Arbeitszeit wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen flexibel gestaltet. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der obersten kantonalen Gerichte für die Rechtspflege. ³ Die jährliche Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum grundsätzlich brutto 2184 Stunden (52 Wochen × 42 Stunden). Bei Teilzeitbeschäftigung wird die jährliche Arbeitszeit aufgrund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.	§ 116. ¹ Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 42,5 Stunden pro Woche. Sie wird grundsätzlich auf fünf Tage verteilt, wobei der Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind. ² Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche für: a. Lernende, b. Angestellte bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, c. Angestellte von Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, d. Lehrpersonen der Volksschule. ³ Die Arbeitszeit wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen flexibel gestaltet. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der obersten kantonalen Gerichte für die Rechtspflege.		

Antrag der Finanzdirektion betr. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung), Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochenarbeitszeit – Synopse vom 6. Juni 2018

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>)	<u>(Änderungen un-</u>
Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit werden der individuelle Ferienanspruch, die auf einen Wochentag fallenden Ruhetage sowie Arbeitszeitreduktionen vor Ruhetagen in Abzug gebracht.			
⁴ Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen sowie die Schliessung der Verwaltung und der Rechtspflege über Weihnacht und Neujahr.	⁴ Die jährliche Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum grundsätzlich brutto 2210 Stunden (52 Wochen × 42,5 Stunden). Für die Angestellten mit einer Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche beträgt sie jährlich brutto 2184 Stunden (52 Wochen × 42 Stunden). Bei Teilzeitbeschäftigung wird die jährliche Arbeitszeit aufgrund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt. Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit werden der individuelle Ferienanspruch, die auf einen Wochentag fallenden Ruhetage sowie Arbeitszeitreduktionen vor Ruhetagen in Abzug gebracht.		
⁵ Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte können weitere Regelungen zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sowie zur Beschäftigungssicherung erlassen.	⁵ Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen sowie die Schliessung der Verwaltung und der Rechtspflege über Weihnacht und Neujahr.		
	⁶ Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte können weitere Regelungen zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sowie zur Beschäftigungssicherung erlassen.		
<i>Tagesrahmen, Sollzeit, Regelarbeitszeit</i>	<i>Tagesrahmen, Sollzeit, Regelarbeitszeit</i>		
§ 118. ¹ Als Tagesrahmen, innerhalb dessen die Arbeitsleistung zu erbringen ist, gilt die Zeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.	§ 118. Abs. 1 unverändert.		
² Sollzeit ist diejenige Arbeitszeit, welche gemäss den Bestimmungen über die wöchentliche Arbeitszeit und dem individuellen Beschäftigungsgrad im Durchschnitt pro Woche zu leisten ist. Die tägliche Sollzeit dient zur Berechnung des Arbeitszeitsaldos und darf 8 Stunden 24 Minuten nicht über-	² Sollzeit ist diejenige Arbeitszeit, welche gemäss den Bestimmungen über die wöchentliche Arbeitszeit und dem individuellen Beschäftigungsgrad im Durchschnitt pro Woche zu leisten ist. Die tägliche Sollzeit dient zur Berechnung des Arbeitszeitsaldos.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>	(Änderungen un-)
schreiten.			
³ Als Regelarbeitszeit gilt die für den Regelfall vereinbarte Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit.	Abs. 3 und 4 unverändert.		
⁴ Die Regelarbeitszeit wird innerhalb des Tagesrahmens unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Bedürfnisse vereinbart. Die Vereinbarung kann sich auf die tägliche Sollzeit beschränken oder durch feste zeitliche Einteilungen ergänzt werden.			
<i>Kompensation</i>	<i>Kompensation</i>		
§ 124. ¹ Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann stundenweise oder durch den Bezug von ganzen und halben Tagen kompensiert werden.	§ 124. Abs. 1 und 2 unverändert.		
² Pro Kalenderjahr dürfen insgesamt höchstens fünfzehn ganze Arbeitstage kompensiert werden.			
³ Die Kompensation kann nach Massgabe der betrieblichen Bedürfnisse eingeschränkt werden.	³ Die Kompensation kann nach Massgabe der betrieblichen Bedürfnisse zusätzlich zu § 81 Abs. 4 eingeschränkt werden.		
<i>Überzeit</i> <i>a. Begriff</i>	<i>Überzeit</i> <i>a. Begriff</i>		
§ 125. ¹ Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird, wenn dadurch bei einem vollen Pensum 42 Arbeitsstunden pro Woche oder bei Schichtdienst die gemäss Dienstplan zu leistende Wochenarbeitszeit überschritten werden.	§ 125. ¹ Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird, wenn dadurch bei einem vollen Pensum die Arbeitszeit von 42,5 bzw. 42 Arbeitsstunden pro Woche oder bei Schichtdienst die gemäss Dienstplan zu leistende Wochenarbeitszeit überschritten werden.		
² Überzeit muss durch die Vorgesetzten angeordnet oder	Abs. 2 bis 5 unverändert.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>	(Änderungen un-
ausnahmsweise im Nachhinein als solche genehmigt werden.			
³ Ist eine Kompensation innerhalb eines Monats aus betrieblichen Gründen möglich, gilt Arbeitsleistung gemäss Abs. 1 und 2 nicht als Überzeit.			
⁴ Als Überzeit gilt in jedem Fall die durch die Vorgesetzten angeordnete Beanspruchung an dienstfreien Tagen.			
⁵ Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist jedenfalls die Zustimmung der Direktion oder des zuständigen obersten kantonalen Gerichtes einzuholen. Die Direktionen können diese Befugnis auf ihre Ämter, Abteilungen und Betriebe übertragen.			
<i>c. Zeitzuschlag und Vergütung</i>	<i>c. Zeitzuschlag und Vergütung</i>		
§ 127. ¹ Angestellten bis Lohnklasse 16 wird bei Zeitausgleich für Überzeit ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von 25% gewährt.	§ 127. Abs. 1 unverändert.		
² Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden = 1/2184 des Jahreslohnes. Besteht Anspruch auf eine Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, wird diese zusätzlich ausbezahlt, jedoch nicht zum massgebenden Stundenansatz hinzugezählt.	² Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42,5 Stunden = 1/2210 bzw. bei einer solchen von 42 Stunden = 1/2184 des Jahreslohnes. Besteht Anspruch auf eine Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, wird diese zusätzlich ausbezahlt, jedoch nicht zum massgebenden Stundenansatz hinzugezählt.		
³ Im Kalenderjahr werden grundsätzlich höchstens 120 Überstundenvergütet. Die Direktion oder das zuständige oberste kantonale Gericht kann ausnahmsweise eine höhere Überstundenzahl vergüten.	Abs. 3 unverändert.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Antrag an den Regierungsrat vom <u>terstrichen</u>	(Änderungen un-
-----------------	------------------------	---	-----------------

X. Besondere Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

B. Betriebsangestellte

Betriebsangestellte Staatswald

§ 156. ¹Das Werkzeugeschirr und das Holzwerkzeug werden in der Regel bei Angestellten im Stundenlohn von der Abteilung Wald, bei Angestellten im Akkordlohn von diesen selbst gestellt. Stellen die Angestellten eigenes Werkzeug zur Verfügung, wird ihnen hiefür eine vom Amt für Landschaft und Natur festgelegte Entschädigung ausgerichtet.

²Das Amt für Landschaft und Natur regelt die tägliche Arbeitszeit. Bei Akkordarbeit darf die Arbeitszeit 50 Stunden in der Woche und 2184 Stunden im Jahrestotal nicht überschreiten.

X. Besondere Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

B. Betriebsangestellte

Betriebsangestellte Staatswald

§ 156. Abs. 1 unverändert.

²Das Amt für Landschaft und Natur regelt die tägliche Arbeitszeit. Bei Akkordarbeit darf die Arbeitszeit 50 Stunden in der Woche und 2210 bzw. 2184 Stunden im Jahrestotal nicht überschreiten.